

## Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln ab dem 20.08.2021 im Dinkelstadion des SV 1920 Heek e.V.

- 1.) Der Eintritt zum Vereinsgelände erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang. Abstandsmarkierungen sind angebracht.
- 2.) Auf dem gesamten Gelände gilt das 3G Konzept (Genesen, Geimpft, Getestet). Nur Personen die die 3G Regeln beachten haben den Zutritt zum Gelände. Der SV Heek wird sein Hausrecht durchsetzen und darf jederzeit die Einhaltung von 3G kontrollieren.
- 3.) Auch für Sportler ab der A Jugend gelten die 3G Regeln. Sportler ohne 3 G werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Dabei gehen wir davon aus, Sportler bis einschließlich B Jugend durch die Schulen getestet sind.
- 4.) Die Händedesinfektion der Besucher und Sportler erfolgt durch den aufgestellten Desinfektionsspender im Eingangsbereich.
- 5.) Die Erfassung von Besuchern und nicht direkt am Training oder Spiel beteiligter Personen erfolgt digital und/oder über eine am Eingang ausgelegt Liste mit Namen und Telefonnummer. Die Erfassung der Spieler im Trainingsbetrieb erfolgt digital durch die Trainer, im Spielbetrieb durch die jeweiligen offiziellen Spielberichte.
- 6.) Die maximale Besucherzahl wird durch die jeweils aktuelle Corona-Verordnung der Gemeinde Heek und des Landes NRW vorgegeben. Diese gelten im Übrigen ergänzend zu diesen Regeln.
- 7.) Auf dem gesamten Gelände ist 1,5 m Abstand einzuhalten. Im Eingangsbereich gilt bei hohem Besucheraufkommen Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht einzuhalten ist.
- 8.) Der Bereich der Sportler (Umkleide, Duschen) ist für Besucher gesperrt.
- 9.) Folgende Materialien sind vorrätig: Hand-Desinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Masken.
- 10.) Vorstand kontrolliert fortwährend die Hygieneregeln und trägt das Ergebnis der Kontrolle in die Kontrollliste am Eingang ein.
- 11.) Ausgang beim Trainingsbetrieb durch den Eingang unter Beachtung von 1,5 m Abstand  
Ausgang beim Spielbetrieb durch das große Tor. Während des Spielbetriebs am Spieltag sind zeitliche Abstände zwischen den Spielen eingeplant, um den reibungslosen Wechsel der beteiligten Spieler und Sportler zu gewährleisten.
- 12.) Die Besucher nutzen die Toiletten des Vereinsheims.



## Nutzung der Umkleidekabinen inkl. Dusch- und Sanitäreanlagen

- 1.) Dieser Bereich ist nur den Spielern vorbehalten.
- 2.) Die Umkleidekabinen und Duschen stellen **KEINE Aufenthaltsräume** dar und sind nach der Nutzung (Umziehen, Duschen) umgehend wieder zu verlassen.
- 3.) Vor Betreten der Umkleiden sind Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren (Desinfektionsmittel wird vom Verein bereitgestellt).
- 4.) In den Kabinen und Duschen ist auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten. Daraus folgt die maximale Belegung der Kabinen.
- 5.) Die Kabinen dürfen zeitgleich nur von einer Mannschaft oder Trainingsgruppe betreten werden.
- 6.) Während der Kabinennutzung ist für ausreichende Durchlüftung durch Öffnen der Fenster zu sorgen.
- 7.) Im Trainingsbetrieb ist die Nutzung der Kabine durch die jeweilige Mannschaft mit Angabe der Mannschaft, dem Datum und Uhrzeit auf in den Kabinen ausgehängten Listen zu dokumentieren und zu unterschreiben. Verantwortlich hierfür sind bei den Jugendmannschaften die Trainer oder Betreuer, bei den Senioren-Teams Trainer, Betreuer oder Spielervertreter (Kapitän oder Stellvertreter).
- 8.) Die Umkleiden und Duschen unterliegen einem geregelten Reinigungs- und Desinfektionsplan.
- 9.) Die Nutzung der Kabinen ist aktuell für die Mannschaften ab der D-Jugend vorgesehen. Für die G- bis E-Jugend gilt weiterhin die Empfehlung/Vorgabe umgezogen am Sportplatz zu erscheinen.

Die Anlage Hygien und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW gilt in der aktuellen Fassung. Sollten sich Änderungen an der jeweiligen Corona Schutzverordnung ergeben, gilt die jeweils aktuelle Fassung.



## Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

### I. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

#### **1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!**

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

#### **2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!**

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

#### **3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!**

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

#### **4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!**

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

## **II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen**

Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verpflichtend umzusetzen:

### **1. Allgemeine Hygieneanforderungen**

Sicherzustellen sind

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- c) die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
- f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Buchstabe a gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

### **2. Besondere Hygieneanforderungen**

Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Bei Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insbesondere die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und Getestete) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch mögliche höhere Personenzahl zulässig.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.